

**Satzung  
über die Bereitstellung eines Holzerkleinerers  
in der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 26.02.2018 beschlossen:

**§ 1  
Bereitstellung**

Die Gemeinde Sibbesse stellt einen Holzerkleinerer der Bevölkerung zur Benutzung bereit.

**§ 2  
Verfahren zur Bereitstellung**

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die Bereitstellung des Holzerkleinerers. In der Regel wird der Zerkleinerer im Zeitraum vom 01.01. - 31.03. und vom 01.10. - 30.11. eines jeden Jahres jeweils an einem Tag bereitgestellt.
- (2) Der Tag der Bereitstellung wird gemäß den in der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse festgelegten Regelungen über Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (3) Anträge sind in der Regel eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Bedienung des Holzerkleinerers obliegt ausschließlich dem Personal des Bauhofs.
- (5) Verarbeitet wird Schnittgut bis zu 15 cm Stärke. Die Antragstellerinnen/Antragsteller haben dafür zu sorgen, dass das zu häckselnde Schnittgut rechtzeitig an dem dafür vorgesehenen Standort bereitgestellt wird, so dass die Bedienung des Holzerkleinerers ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das gehäckselte Schnittgut ist anschließend von den Antragstellerinnen/Antragstellern zur Verwertung auf Ihren Grundstücken abzunehmen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung des Holzerkleinerers den Antragstellerinnen/Antragstellern entstehen.
- (7) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, eingetretene Verunreinigungen von Straßen und Wegen unverzüglich nach der Benutzung des Holzerkleinerers zu beseitigen.

**§ 3  
Gebühren**

- (8) Für die Bereitstellung des Holzerkleinerers einschließlich Personal des Bauhofes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt 20,00 € je angefangene 10 Minuten.
- (9) Die Gebühr ist sofort nach der Benutzung bei dem Personal des Bauhofes zu zahlen. Zahlungspflichtige/r ist diejenige/derjenige, auf deren/dessen Rechnung der Holzerkleinerer bereitgestellt wurde (Antragstellerin/Antragsteller).

**§ 4  
Inkrafttreten**

(10) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(11) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung eines Holzerkleinerers der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Sibbesse, den 26.02.2018

**Gemeinde Sibbesse**

*gez. Amft*

(Amft)  
Bürgermeister